



**Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini und Stéphanie Vuichard  
betreffend Verbot von Konversionstherapien**

(Vorlage Nr. 3421.1 - 16957)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 4. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini und Stéphanie Vuichard betreffend Verbot von Konversionstherapien vom 13. Mai 2022 (Vorlage Nr. 3421.1 – 16957). Der Kantonsrat hat die Motion am 2. Juni 2022 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

**1. Ausgangslage**

Konversionsmassnahmen (auch «Konversionstherapien» genannt) zielen darauf ab, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu verändern oder zu unterdrücken. Es besteht ein breiter wissenschaftlicher Konsens, dass die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität durch solche Methoden nicht verändert werden können. Wird es dennoch versucht, führen die angeblichen «Therapien» bei vielen Betroffenen zu einem starken Leidensdruck. Konversionsmassnahmen vermitteln ein Gefühl der Fehlerhaftigkeit und Minderwertigkeit, was Ängste, Depressionen und Suizidgedanken auslösen oder verstärken kann. Für die psychische Entwicklung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind solche Versuche, zentrale Merkmale ihrer Persönlichkeit zu verändern oder auszulöschen, besonders schädlich.

Immer mehr Staaten haben deshalb Konversionsmassnahmen bereits verboten oder planen entsprechende Gesetzesänderungen. In Deutschland stellen Konversionsmassnahmen und die Werbung dafür seit 2020 strafbare Handlungen dar. In Frankreich und Griechenland sind sie seit 2022 verboten. In Malta sowie in den meisten Regionen Spaniens bestehen solche Regelungen bereits seit mehreren Jahren; im Februar 2023 beschloss das spanische Parlament ein landesweites Verbot. In verschiedenen weiteren europäischen Ländern sind entsprechende Gesetzesanpassungen in Arbeit.<sup>1</sup> Auch im nichteuropäischen Ausland haben verschiedene Staaten Konversionsmassnahmen verboten, so etwa Kanada (2021) oder Neuseeland (2022).

Auch in der Schweiz waren und sind Konversionsmassnahmen seit mehreren Jahren Gegenstand diverser Vorstösse auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Da der Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach die Ansicht vertrat, Konversionsmassnahmen seien zwar schädlich, die geltenden gesetzlichen Regelungen würden jedoch genügen, um sie zu verhindern, wurde die Frage in verschiedenen Kantonsparlamenten aufgegriffen (so etwa in Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Neuenburg und Genf). In mehreren Kantonen sind seither Bestrebungen im Gange, Konversionsmassnahmen auf kantonaler Ebene zu verbieten oder andere Massnahmen gegen diese umzusetzen.

---

<sup>1</sup> DAVID DE GROOT, Bans on conversion 'therapies', The situation in selected EU Member States, EPRS European Parliamentary Research Service, 2022, abgerufen am 23. März 2023, <[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2022\)733521](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)733521)>.

In der Herbstsession 2021 wurden im Nationalrat drei parlamentarische Initiativen eingereicht, die ein strafrechtliches Verbot von Konversionsmassnahmen in der Schweiz zum Ziel hatten.<sup>2</sup> Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats legte in der Folge dem Gesamtrat eine Kommissionsmotion mit demselben Inhalt vor (Motion 22.3889), die vom Nationalrat am 12. Dezember 2022 angenommen wurde. Zurzeit liegt das Geschäft beim Ständerat beziehungsweise bei seiner vorberatenden Kommission.

## 2. Beurteilung des Motionsanliegens

2.1 Die vorliegende Motion fordert gesetzliche Grundlagen im kantonalen Recht für ein Verbot von Konversionsmassnahmen, insbesondere bei Minderjährigen. Ein entsprechendes Gesetz solle auch die Bewerbung, das Anbieten und das Vermitteln solcher «Therapien» untersagen sowie strafrechtliche Konsequenzen regeln.

2.2 Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Durchführung, die Anpreisung sowie die Vermittlung von Konversionsmassnahmen verboten werden sollen. Zwar besteht im Falle der vom Bundesrecht geregelten Gesundheitsfachpersonen eine Handhabe, aufsichtsrechtliche Massnahme zu treffen, etwa eine Disziplinarstrafe auszusprechen oder die Berufsausübungsbewilligung zu entziehen (administrative Massnahmen gemäss Medizinalberufe-, Psychologieberufe und Gesundheitsberufegesetz). Auch bei nach kantonalem Recht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Gesundheitswesen kann die Bewilligung entzogen werden (§ 10 Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1). Im Falle nicht bewilligungspflichtiger Heiltätigkeiten besteht zudem die Möglichkeit, ein Tätigkeitsverbot auszusprechen (§ 12 GesG). Werden Konversionsmassnahmen jedoch von Personen angeboten, die nicht unter den Geltungsbereich einer dieser Normen fallen, bestehen heute kaum Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen. Erst wenn Straftatbestände wie Körperverletzung, Erpressung oder Nötigung verübt werden, kann gegen Personen vorgegangen werden, die schädliche Konversionsmassnahmen anwenden.

Dabei ist zu beachten, dass Konversionsmassnahmen vornehmlich an Minderjährigen durchgeführt werden. Kinder und Jugendliche haben ihre Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung noch nicht abgeschlossen und stehen unter starkem Einfluss ihrer Erziehungsberechtigten und ihres sozialen Umfelds. Sie sind durch Eingriffe, die sich gegen ihre sexuelle Orientierung, ihre Geschlechtsidentität oder ihren Geschlechtsausdruck richten, besonders verletzlich und daher auf einen wirksamen Schutz angewiesen. Ein solcher besteht heute nur unvollständig, denn auch die Mittel des Kindesschutzrechts dürften oft nicht greifen, da Konversionsmassnahmen überwiegend im familiären oder religiösen Umfeld und unter erheblichem sozialem Druck stattfinden. Viele Kinder und Jugendliche, die sich – zumeist auf Drängen der eigenen Familie – einer Konversionsmassnahme unterziehen, schämen sich und sind in einer solchen Situation nicht imstande, gegen den Willen ihres Umfelds die Kindesschutzbehörden zur Hilfe zu rufen.

2.3 Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verhinderung von Konversionsmassnahmen sind ungenügend und sollten angepasst werden. Der Regierungsrat begrüsst, dass der Nationalrat den Handlungsbedarf erkannt und die ersten Schritte für ein schweizweites Verbot von Konversionsmassnahmen angestossen hat. Angesichts der laufenden Bestrebungen im Bundesparlament hält es der Regierungsrat zurzeit nicht für angezeigt, auf kantonaler Ebene eine Gesetzesänderung vorzubereiten und zu versuchen, einem landesweiten Verbot von Konversionsmassnahmen zuzukommen.

---

<sup>2</sup> Parlamentarische Initiativen Christ (21.483), Barrile (21.496) und Wyss (21.497).

Sollte eine Regelung auf nationaler Ebene jedoch scheitern, wären eine Gesetzesänderung und allenfalls weitere kantonale Massnahmen zu prüfen. Doch ist zu bedenken, dass sich in diesem Fall – einem negativen Entscheid des Bundesparlaments – die Frage stellen wird, ob es den Kantonen angesichts der grundsätzlichen Bundeskompetenz im Bereich des Strafrechts noch erlaubt ist, in dieser Sache Übertretungsstrafrecht zu erlassen (Art. 335 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0). Dies kann erst nach Abschluss der gegenwärtigen Bestrebungen auf Bundesebene beurteilt werden. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion umzuwandeln und als Postulat für erheblich zu erklären (§ 46 Abs. 1 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats, GO KR; BGS 141.1).

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Tabea Zimmermann Gibson, Luzian Franzini und Stéphanie Vuichard betreffend Verbot von Konversionstherapien vom 13. Mai 2022 (Vorlage Nr. 3421.1 - 16957) sei umzuwandeln und als Postulat für erheblich zu erklären.

Zug, 4. April 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart